

**Motion Dahinden Erwin und Mit. über eine Änderung der kantonalen Jagdverordnung (M 490).****Eröffnet: 14. September 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Der Wolf wurde durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel vom 20. Juli 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0) über das nationale Recht zur geschützten Tierart erklärt. Seit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, SR 0.455) im Jahre 1979 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen. Der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement wird durch diese Gesetzgebung vorgegeben.

Die Kantone können gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Jagdgesetzes mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt. Geht es um die Verhütung von Schaden, der von einzelnen geschützten oder jagdbaren Tieren angerichtet wird, sind entsprechende Massnahmen durch die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes zu treffen. Das Bundesamt für Umwelt hat zur Konkretisierung der in dieser Bestimmung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis gestützt auf Artikel 10 Absatz 6 der bundesrätlichen Verordnung zum Jagdgesetz das Konzept Wolf (Managementplan für den Wolf in der Schweiz) erlassen. Das Konzept bezweckt einerseits ein hohes Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) bewilligte mit Verfügung vom 5. August 2009 den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet Fürstein-Schwändeliflüh-Schimbrig. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat das Verwaltungsgericht am 10. September 2009 abgewiesen. Damit ist der Wolf sofort zum Abschuss freigegeben. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) stützte sich dabei auf die Empfehlung der interkantonalen Kommission für das Management der Grossraubtiere im Kompartiment Zentralschweiz-West. Diese Kommission ist gemäss dem Konzept Wolf Schweiz zuständig für die Überprüfung der Kriterien, die zur Erteilung insbesondere einer Abschussbewilligung erfüllt sein müssen. Der Entscheid von lawa wurde in der Zwischenzeit von WWF und Pro Natura beim Verwaltungsgericht angefochten.

Die Bemühungen den schadenstiftenden Wolf zu erlegen wurden unmittelbar nach dem erneuten Übergriff auf Schafe am 6. August 2009 aufgenommen. Zwischen dem 11. August und dem 9. September gab es keine konkreten Hinweise mehr auf die Wolfspräsenz im Abschussperimeter. In der Nacht vom 8. auf den 9. September 2009 wurden auf der Alp Grön, die im Abschussgebiet liegt, wieder 2 Schafe gerissen.

Die geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen ermöglichen somit, dass Wölfe im Rahmen des übergeordneten Rechts abgeschossen werden können. Eine weitgehende Änderung der Kantonalen Jagdverordnung ist aber nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Der Parla-

mentarische Vorstoss, dessen Forderung nicht mit einer Motion, sondern mit einem Postulat geltend zu machen ist (§ 68 lit. b des Kantonsratsgesetzes), ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.